



**Nr. 841**

Fakultäten 1, 3, 4, 5 (je 5 Exemplare)  
Institute der Fakultäten 1, 3, 4, 5  
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Pockelsstraße 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 25.07.2012

**Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr der Technischen Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät, der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften, der Fakultät für Maschinenbau und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik**

Hiermit wird die gemäß Beschluss der Fakultätsräte der Carl-Friedrich-Gauß Fakultät vom 30.01.2012, der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vom 06.10.2011, der Fakultät für Maschinenbau vom 02.11.2011 und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik vom 06.10.2011 beschlossene und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 16.03.2012 genehmigte Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr an der Technischen Universität Braunschweig“ hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 26.07.2012 in Kraft.

## **Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ der Technischen Universität Braunschweig**

### **Abschnitt I**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Mobilität und Verkehr“ der Technischen Universität Braunschweig, Bek. am 21.12.2006 (TU-Verkündungsblatt Nr. 469) wird gemäß Beschluss der Fakultätsräte der Carl-Friedrich-Gauß Fakultät vom 30.01.2012, der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften vom 06.10.2011, der Fakultät für Maschinenbau vom 02.11.2011 und der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik und Physik vom 06.10.2011 wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Worte „ und zum Sommersemester“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Worte „und bis zum 15. Januar für das Sommersemester“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „Wintersemester bis zum 15. November“ durch die Worte „Semester spätestens sechs Wochen nach Semesterbeginn“ ersetzt.

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.